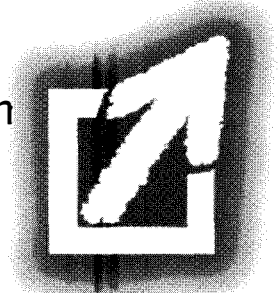


11/SN-16/ME

Hochschülerschaft an der **Wirtschaftsuniversität Wien**

An das Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl Renner Ring  
1010 Wien

Betrifft <b>GESETZENTWURF</b>	
Zl. ....	16 -GE/19 16
Datum:	8. MRZ. 1996
Erstellt	8.3.96

**Stellungnahme zum Studienförderungsgesetz 1992**

Sehr geehrte Mitglieder des Nationalrates,

Die Hochschülerschaft der Wirtschaftsuniversität lehnt die geplanten Änderungen des Studienförderungsgesetzes im Zuge des Sparpakets zur Gänze ab!

- \* Die Kürzung des Leistungsstipendientopfes um 25%
- \* Die ersatzlose Streichung der Studienzuschüsse
- \* Die Einführung des Leistungsnachweises im Doktoratstudium
- \* Die Streichung der Fahrtkostenbeihilfe
- \* Die Herabsetzung des Erstantragsalters auf 30 Jahre
- \* Die Einschränkung von Studienwechseln
- \* Die Streichung von Förderungsstipendien für Absolventen

sind gänzlich abzulehnen, da diese Maßnahmen wie auch die geplanten Änderungen im Familienlastenausgleichsgesetz überproportional eine Bevölkerungsgruppe treffen, die ohnehin schon am Existenzminimum lebt.

Die geplanten Einsparungsmaßnahmen haben Einbußen bis zu 50% des Monatsbudgets der Studierenden zur Folge, und können so nicht akzeptiert werden. Wir empfinden diese geplanten Einsparungen als einen massiven Angriff auf das Bildungssystem Österreichs.

Desweiteren empfinden wir eine Begutachtungsfrist von **4 Tagen!** als Zumutung. Diese Vorgehensweise kann nur aufs schärfste verurteilt werden.

Wir bitten Sie deshalb die geplanten Änderungen im Universitätsbereich nocheinmal zu überdenken, denn die Bildung von heute, ist die Zukunft von morgen.

Harald Mahrer  
Vorsitzender ÖHWU

Hochschülerschaft an der  
Wirtschaftsuniversität Wien  
Körperschaft öffentlichen Rechts

A-1090 Wien, Augasse 2-6  
Tel.: 31336-4861, Fax: 31336-748  
e-mail: oeh@isis.wu-wien.ac.at

Creditanstalt 0136-30066/00  
Bank Austria 689 023 900  
Die Erste 073-01650



Rn das  
 Bundesministerium für  
 Wissenschaft, Forschung und Kunst  
 z.H. Sachbearbeiter Rat Dr. Marinovic

Mineritenplatz 5  
 R-1014 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. ....	76 -GE/19 26
Datum:	8. MRZ. 1996
Verfollt	8.3.96

*Dr. Seiwinger*  
 Linz, 5. März 1996

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert werden soll.**

Wenn es nicht so tragisch wäre, dann müßte man die viel zu kurze Begutachtungsfrist als geradezu lächerlich bezeichnen. Soll es hier zu einer ernsthaften Begutachtung eines Gesetzesentwurfes kommen, welcher so weitreichende Veränderungen für Studierende mit sich zieht, oder soll hier bewußt mit dieser Fristsetzung die Einstellung Ihres Ministeriums zur studentischen Meinung und Lage dokumentiert werden. Wir können unsererseits nur hoffen, daß dieses nicht die Regel wird, da sonst eine Stellungnahme von Seiten der Betroffenen wohl nicht mehr von Nöten ist.

Von einer effektiveren "sozialen Treffergenauigkeit" kann durch diese Novelle wohl nur im begrenzten Rahmen gesprochen werden. Dieser Gesetzesentwurf wird wahrscheinlich verantwortlich dafür sein, daß den Studierenden durch den Wegfall von Familienbeihilfe und Fahrtenbeihilfe (zweier sicherer Transferleistungen) sprichwörtlich das Wasser abgegraben wird.

**Falls man nicht durch Glück von den Eltern finanziell unterstützt wird, muß sich der Studierende wohl selbst um seinen Unterhalt kümmern müssen, was wiederum noch längere Studienzeiten mit sich bringen wird.**

**Zu den einzelnen Paragraphen folgendes:**

**ad § 1:**

**Man kann wohl davon ausgehen, daß es für den Studierenden von Nachteil ist, sichere Transferleistungen zu verlieren um hierauf zum leicht zu vertröstenden Bittsteller der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes vertröstet zu werden.**

**Die Fahrtenbeihilfe war gemeinsam mit der Familienbeihilfe eine der "fix kalkulierbaren Einkünfte" für Studierende. Es sollte weiters auch nicht von Nachteil sein, wenn Mann/Frau die Universität nicht an seinem/ihrem Heimatort hat. Von einer extremen Verschärfung des ohnehin schon präsenten Problems der Parkplatznot im universitätsnahen Bereich kann mit Sicherheit gerechnet werden, da wohl viele Studierende von teuren öffentlichen Verkehrsmitteln zu billigeren Gemeinschaftsprivattransporten übergehen werden. Dies würde auch zu einer traurigen Verschärfung des Verkehrsaufkommens führen.**

**ad § 6:**

**Die Bestimmungen des AHStG sagen klar, daß das Ziel eines Studiums nicht nur die Berufsvorbildung ist, sondern auch dazu dienen soll, ein erhöhtes Verantwortungsbewußtsein für die demokratische Republik Österreich zu schaffen. Warum sollte dieses nur bis zum 30. Lebensjahr und nicht auch bis zum 40. Lebensjahr möglich sein.**

**ad §§ 8, 11, 12:**

**Diese Änderungen werden von unserer Seite als sehr positiv bewertet, da diese eine Verwaltungsvereinfachung mit sich bringen.**

**ad § 16:**

Durch die Verkürzung der Antragsfrist um jeweils eine Woche werden einem sehr gelungenem Ansatz eckige und harte Kanten angefügt, welche dem Studierenden nachteilig sein könnten.

**ad § 17:**

Durch die derzeitige Quantität und Qualität unserer Studien kann Mann/Frau davon ausgehen, daß diese dreisemestrige Frist zu kurz bemessensein dürfte. In der Regel dürften die Beispiele wohl etwas anders als bei den angesprochenen Extremfällen ausfallen. Als unzumutbar befinden wir, daß bei Überschreiten der dreisemestrigen Frist ein genereller Anspruchsverlust auf Studienbeihilfe eintritt. Wir würden es für sinnvoller halten, wenn bei einem Studienwechsel nach dem dritten Semester und vor dem ersten Abschnitt ein genereller Anspruchsverlust für den ersten Abschnitt eintritt. Allerdings müßte es dann nach Absolvierung der ersten Diplomprüfung wieder einen Anspruch auf Studienbeihilfe geben, da in diesem Falle wohl von einem zielstrebigem Studienverlauf gesprochen werden kann. Für den Stipendientopf würden dadurch höchstens die gleichen Kosten wie im Falle einer positiven Absolvierung des vorhergegangenen Studiums entstehen. Dadurch würde dieser Vorschlag zu keiner Kostenerhöhung führen.

**ad § 35:**

siehe § 1

**ad § 39:**

siehe § 16

**ad § 40:**

Bei einer Erfassung im Rahmen eines Datenschutzgesetzes im Verfassungsrang sehen wir darin kein Problem.

**ad §§ 41, 47, 48, 51:**

siehe oben

**ad § 52:**

**siehe § 1 (Bedenken wegen Privatwirtschaftsverwaltung)**

**ad §§ 58, 62:**


**Definition des Leistungsbegriffes?**

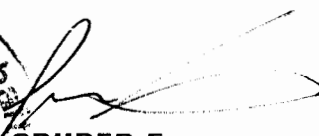
**ad § 63:**

**Wir würden es begrüßen die Beschränkung auf Studierende zu ändern, da gewisse wissenschaftliche Projekte nur durch Förderstipendien durchführbar sind.**

**ad §§ 75, 78:**

**Die Inskriptionsfrist für dieses Semester ist nach Beschluß dieses Gesetzes wahrscheinlich schon abgelaufen, somit sind die Übergangsfristen und die "Härtefallregeln" als nichtig zu betrachten.**

  
**FRITZ Wolfgang**  
(Vorsitzender der Hochschülerschaft)

  
**GRUBER Franz**  
(Sozialreferent der Hochschülerschaft)

